

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses der Ortsgemeinde Platten vom 05. Januar 2005**

Der Gemeinderat Platten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses der Ortsgemeinde Platten werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses außer Kraft.

Platten, den 05.01.2005  
Ortsgemeinde Platten

gez. Alfons Kuhnen  
Ortsbürgermeister

# Anlage

## zur Gebührensatzung der Ortsgemeinde Platten für das Gemeinde- und Vereinshaus

1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

	<b>Ortsansässige</b>	<b>Externe</b>
a) Für jede Veranstaltung, die <b>auf Erwerb</b> ausgerichtet ist, pro Tag der Veranstaltung:		
aa) Großer und kleiner Saal mit Nebenräumen	150,00 €	250,00 €
ab) Großer Saal mit Nebenräumen	125,00 €	200,00 €
ac) Kleiner Saal mit Nebenräumen	75,00 €	125,00 €
b) Für Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen, pro Tag der Veranstaltung:		
ba) Großer und kleiner Saal mit Nebenräumen	120,00 €	150,00 €
bb) Großer Saal mit Nebenräumen	90,00 €	120,00 €
bc) Kleiner Saal mit Nebenräumen	50,00 €	70,00 €
c) Vorplatz und/oder Toiletten	25,00 €	50,00 €

Eine Veranstaltung gilt insbesondere als **auf Erwerb** ausgerichtet, wenn Eintritt erhoben oder Getränke bzw. Speisen gegen Entgelt, das die Selbstkosten übersteigt, verkauft werden.

Als **Nebenräume** gelten in der Regel Küche, Toiletten und Barraum.

Eine Gebühr für die Nutzung unter c) fällt nur an, wenn keine sonstigen Räume - siehe a) und b) – im Gemeinde- und Vereinshaus angemietet werden.

- 2) Externe Nutzer zahlen pro Veranstaltung eine Kautionshöhe von 100,00 €, die unmittelbar nach ordnungsgemäßer Nutzung und Reinigung erstattet wird.
- 3) In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung enthalten. Die Innen- und Außenreinigung ist durch die Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.
- 4) Gebührenfrei steht das Gemeindehaus wie folgt zur Verfügung:
  - a) Der Winzerkapelle für Proben und Konzerte, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind,
  - b) allen Ortsvereinen und organisierten örtlichen Gruppen für Versammlungen und Schulungen,

- c) innerörtlichen Parteien und Wählervereinigungen zu Wahlversammlungen und Kundgebungen,
  - d) der Volkshochschule für Schulungsabende,
  - e) gemeinnützigen Verbänden, soweit die Gemeinnützigkeit in den Veranstaltungen im Vordergrund stehen, z.B. DRK-Blutspendetermine,
  - f) dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen.
- 5) Soweit Benutzungen nicht nach Ziffer 1) zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.